

LEISTUNGSÜBERSICHT TARIF 4 OPTION 90%



KombiMed Zahn Tarif Z90 + PLS

Version: Stand 07/2026

Allgemein	
Bildung von Alterungsrückstellungen	 Es werden keine Alterungsrückstellungen gebildet, Tarif nach Art der Sach kalkuliert. 0-20 Jahre: 15,92 Euro 21-30 Jahre: 22,93 Euro 31-35 Jahre: 32,22 Euro 36-40 Jahre: 37,45 Euro 41-45 Jahre: 44,20 Euro 46-50 Jahre: 50,20 Euro 51-55 Jahre: 58,73 Euro 56-60 Jahre: 66,20 Euro ab 61 Jahre: 71,33 Euro
Erläuterung zu Bildung von Alterungsrückstellungen: Bildet ein Vertrag Alterungsrückstellungen, legt die Versicherung von dem gezahlten Beitrag immer einen kleinen Teil als Sparbeitrag zurück. Mit diesem Sparstrumpf soll die Preissteigerung durch steigendes Alter und damit höherem Risiko ausgeglichen werden. Theoretisch zahlt der Versicherte, also während der gesamten Vertragslaufzeit den gleichen Beitrag.	
keine Wartezeiten	
Erläuterung zu keine Wartezeiten: Die Wartezeit ist eine tariflich festgelegte Frist, während der die versicherte Person trotz bestehendem Versicherungsschutz noch keine Ansprüche geltend machen kann. Die allgemeine Wartezeit beträgt drei Monate ab Versicherungsbeginn. Es gibt besondere Wartezeiten für Entbindung, Psychotherapie, Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie, diese erstrecken sich sogar über acht Monate. Bei einem Unfall entfallen die Wartezeiten.	
Verkürzung der Wartezeiten	 keine Wartezeiten
Erläuterung zu Verkürzung der Wartezeiten: Wartezeiten können in den besonderen Bedingungen eines Versicherers verkürzt werden, wodurch sie von Versicherer zu Versicherer stark variieren können.	
Erstattung ohne GKV-Vorleistung?	 Zahnfüllungen, Zahnersatz/Zahnkronen, Implantate: 50% Aufbissbehilfen, Schienen, Parodontose-/Wurzelbehandlung, Schmerztherapie: Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zustehende GKV-Leistungen nicht in Anspruch genommen werden, sind nicht erstattungsfähig.
Erläuterung zu Erstattung ohne GKV-Vorleistung?: Zahnzusatztarife sind grundsätzlich als Ergänzung zur gesetzlichen Absicherung gedacht. Deshalb verlangen viele Tarife eine Vorleistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Beachten Sie bitte, dass es ohne Vorleistung der GKV zu einer pauschalen Kürzung kommen kann.	
Erstattung auch bei Zahnärzten ohne Kassenzulassung (Privatärzten)	 in tariflicher Höhe ohne Abzug eines fiktiven GKV-Anteils
Erläuterung zu Erstattung auch bei Zahnärzten ohne Kassenzulassung (Privatärzten): Als Patient eines Privatärztes müssen Sie privatversichert sein oder aber die Behandlung selbst bezahlen. Privatärzte sind nämlich keine sogenannten „Vertragsärzte“ (früher: Kassenärzte): Sie haben keine Zulassung für die Behandlung gesetzlich versicherter Patienten. Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt deshalb die Kosten für eine Behandlung durch den Privatarzt nur, wenn es sich um einen Notfall gehandelt hat.	
Zahnstaffel	1.000 Euro im ersten Versicherungsjahr 2.000 Euro in den ersten zwei Versicherungsjahren 3.000 Euro in den ersten drei Versicherungsjahren Ab dem vierten Jahr unbegrenzt Die Begrenzung entfällt, wenn die Aufwendungen auf einen Unfall zurückzuführen sind. Verkürzung der Zahnstaffel auf die ersten zwei Versicherungsjahre möglich, wenn Maßnahmen zum Erhalt der Zahngesundheit durchgeführt wurden. Hierfür ist eine einfache Bestätigungserklärung im Antrag anzukreuzen. Separate Begrenzung für Kieferorthopädie bei Kindern und Jugendlichen. Keine Zahnstaffel für Prophylaxe.

Erläuterung zu Zahnstaffel:

Zahnzusatztarife leisten meist nicht sofort in voller Höhe, die Leistungen sind entweder dauerhaft oder in den ersten Jahren begrenzt. Da Zahnzusatztarife häufig für mehrere Bereiche (Zahnersatz, Zahnerhalt, Kieferorthopädie, Prophylaxe) leisten, gelten oft auch die Summenbegrenzungen für die einzelnen Bereiche gesondert. Diese entfallen in der Regel, wenn die Kosten nachweislich auf einen eingetretenen Unfall nach Versicherungsbeginn zurückzuführen sind. Bitte achten Sie darauf, ob es sich um ein Kalenderjahr (das erste Jahr beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt und endet am 31.12. des dort angegebenen Jahres) oder Versicherungsjahr handelt.

Verzicht auf eine Begrenzung auf ortsübliche bzw. angemessene Preise und ein Preis-/ Leistungsverzeichnis



Erläuterung zu Verzicht auf eine Begrenzung auf ortsübliche bzw. angemessene Preise und ein Preis-/ Leistungsverzeichnis :

Einige Tarife haben zusätzlichen Preisverzeichnisse; Hilfs- & Heilmittel sowie Material- & Laborkosten werden dabei nur gemäß einer beiliegenden Liste erstattet. Andere Tarife haben in den Bedingungen festgeschrieben, dass sie nur angemessene oder ortsübliche Preise bezahlen.

Zahnersatz

vollständige Erstattung (gilt für die nachfolgenden Leistungspunkte im Bereich Zahnersatz)



90% inkl. der Vorleistung der GKV bzw. 100% für Füllungstherapien
100% bei Unfall
100% Regelversorgung
50% ohne Vorleistung der GKV

Erläuterung zu vollständige Erstattung (gilt für die nachfolgenden Leistungspunkte im Bereich Zahnersatz):

Diese Erstattung bezieht sich auf die nachfolgenden Leistungspunkte. Sofern die GKV keine Vorleistung erbringt, beachten Sie bitte den obenstehenden Leistungspunkt "Erstattung ohne GKV-Vorleistung".

Erstattung über den 3,5-fachen Höchstsatz der GOZ



Erläuterung zu Erstattung über den 3,5-fachen Höchstsatz der GOZ:

Unter dem Höchstsatz in der GOZ wird allgemein der 3,5-fache Satz für Zahnarzthonorare, der 2,5-fache für technische Leistungen und 1,3-fache Satz für Laborleistungen verstanden. Eine Erstattung über die Höchstsätze der Gebührenordnung ist nur mit einer vorherigen, schriftlichen Honorarvereinbarung zwischen Arzt und Patient möglich, in der der Patient dem höheren Satz zustimmt und die Kostenübernahme erklärt.

Erstattung für Implantate



Erläuterung zu Erstattung für Implantate :

Ein Implantat kann man sich als künstliche Zahnwurzel vorstellen. In einem kleinen operativen Eingriff bringt der Zahnarzt eine Art Schraube direkt in den Kieferknochen ein, die dort fest verankert wird und mit der Zeit in den Knochen einwächst. Damit bietet ein Implantat ideale Bedingungen für hohe Stabilität und lange Haltbarkeit

Erstattung für Inlays



100% inkl. Vorleistung der GKV

Erläuterung zu Erstattung für Inlays:

Hochwertige Füllungen werden In- oder Onlay genannt. Diese werden in einem zahntechnischen Labor gefertigt und sind somit genauer an die Zahnschubstanz angepasst als Standardfüllungen. Mit dieser Zahnfüllung werden unter anderem die Folgen von Karies behandelt. Die angewandten Materialien können Amalgam, Gold oder aus Keramik sein. Auch sind Titan oder Kunststoff mittlerweile Optionen.

Keramikblendschalen/Veneers



Erläuterung zu Keramikblendschalen/Veneers:

Veneers sind hauchdünne Keramikschalen, die überwiegend in der Oberkieferfront zum Einsatz kommen. Mit ihnen werden Fehlstellungen der Zähne ausgeglichen sowie Form- und Farbänderungen vorgenommen.

Knochenaufbau



im Zusammenhang mit Implantaten

Erläuterung zu Knochenaufbau:

Damit ein Implantat im Kiefer fest einwachsen kann, muss vorher sichergestellt werden, ob genügend Kieferknochensubstanz vorhanden ist. Sowohl in der Breite als auch in der Höhe. Ansonsten besteht das Risiko, dass das eingesetzte Implantat keinen Halt hat und herausfällt. Beim Knochenaufbau wird das Zahnfleisch angehoben und die Substanz für den Aufbau eingebracht. Die Heilung dauert mehrere Monate.

Verzicht auf die Vorlage eines Heil- und Kostenplans vor Behandlungsbeginn



wird empfohlen

Erläuterung zu Verzicht auf die Vorlage eines Heil- und Kostenplans vor Behandlungsbeginn :

Der Heil- und Kostenplan wird von Ihrem Zahnarzt erstellt, wenn Sie Zahnersatz benötigen. Ihr Zahnarzt dokumentiert dort den aktuellen Zahnstatus, welche Behandlungen erfolgen sollen und wie hoch die voraussichtlichen Kosten sind.

Erstattung der Material- und Laborkosten


(die Zahlung können für Aufwendungen für Heilbehandlungen sowie zahntechnische Laborarbeiten und Materialien, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen, auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden.)

Erläuterung zu Erstattung der Material- und Laborkosten:

Die Laborkosten sind Kosten für zahntechnische Anfertigungen im Labor, z.B. Kronen. Außerdem gibt es berechenbare Verbrauchsmaterialien in der Zahnarztpraxis (sog. "Materialkosten"), wie z.B. Material für den Zahnabdruck

Berechnungsgrundlage

vom erstattungsfähigen Rechnungsbetrag

Zahnbehandlung
vollständige Erstattung für Zahnbehandlungs-Leistungen (gilt für die nachfolgenden Leistungspunkte im Bereich Zahnbehandlung)


100% inkl. GKV-Vorleistung

Erläuterung zu vollständige Erstattung für Zahnbehandlungs-Leistungen (gilt für die nachfolgenden Leistungspunkte im Bereich Zahnbehandlung):

Diese Erstattung bezieht sich auf die nachfolgenden Leistungspunkte. Sofern die GKV keine Vorleistung erbringt, beachten Sie bitte den obenstehenden Leistungspunkt "Erstattung ohne GKV-Vorleistung".

Erstattung über den 3,5-fachen Höchstsatz der GOZ

Erläuterung zu Erstattung über den 3,5-fachen Höchstsatz der GOZ:

Unter dem Höchstsatz in der GOZ wird allgemein der 3,5-fache Satz für Zahnarzt Honorare, der 2,5-fache für technische Leistungen und 1,3-fache Satz für Laborleistungen verstanden. Eine Erstattung über die Höchstsätze der Gebührenordnung ist nur mit einer vorherigen, schriftlichen Honorarvereinbarung zwischen Arzt und Patient möglich, in der der Patient dem höheren Satz zustimmt und die Kostenübernahme erklärt.

vollständige Leistungserbringung für hochwertige Füllungen (keine Inlays)

Erläuterung zu vollständige Leistungserbringung für hochwertige Füllungen (keine Inlays):

Bei Kunststofffüllungen, die auch Kompositfüllungen genannt werden, handelt es sich um eine zahnfarbene Versorgung von kariösen Defekte an Frontzähnen und im Seitenzahnbereich. Die Füllungen werden in plastischem Zustand in das Zahnloch eingebracht und erhärten durch die chemische Abbindung.

Wurzelbehandlung

Erläuterung zu Wurzelbehandlung:

Eine Wurzelbehandlung, auch Wurzelkanalbehandlung, ist eine zahnmedizinische Methode, abgestorbene oder entzündete Zähne von ihrer Entzündung zu befreien und sie dadurch vor der Herausnahme zu bewahren.

Parodontalbehandlung

Erläuterung zu Parodontalbehandlung:

Als Parodontose wird umgangssprachlich oft die Parodontitis bezeichnet, die eine entzündliche Erkrankung des Zahnhalteapparats ist und die einen Rückgang von Knochen und Zahnfleisch bewirkt. Unbehandelt führt diese früher oder später zunächst zur Lockerung und später zum Verlust der Zähne.

Fissurenversiegelung


im Rahmen der professionellen Zahnreinigung

Erläuterung zu Fissurenversiegelung:

Die Fissurenversiegelung ist eine prophylaktische Maßnahme. Fissuren sind kleine Einkerbungen auf der Kaufläche eines Zahnes, welche an den großen Backenzähnen oft besonders ausgeprägt sind. Diese sind in der Tiefe meist so fein, dass sie nur schlecht zu reinigen und daher besonders anfällig für Karies sind. Um einer Karies vorzubeugen, werden die Fissuren versiegelt.

Zahn-Bleaching


100 % der Aufwendungen bis max. 250 Euro alle 2 Jahre ab Vollendung des 18. Lebensjahres
In den ersten zwei Kalenderjahren wird auf 100 Euro begrenzt

Schmerzstillende Maßnahmen	 100% Schmerztherapie (Narkosen, Akupunktur und Hypnose). Ersetzt werden Aufwendungen, für die keine Leistungspflicht der GKV besteht.
Professionelle Zahnreinigung	
Vollständige Erstattung	 100%
Erläuterung zu Vollständige Erstattung: Die professionelle Zahnreinigung ist eine Intensivreinigung Ihrer Zähne mit Spezialinstrumenten. Ziel ist es, krank machende und kosmetisch störende Beläge zu entfernen, die das Risiko für Karies und Parodontitis erhöhen. Die sog. PZR ist eine IGeL Leistung.	
Keine Wartezeit	
Kieferorthopädie bei Kindern/Jugendlichen	
Leistungserbringung ohne GKV-Vorleistung (KIG 1-2) - gilt für die nachfolgenden Leistungspunkte im Bereich Kieferorthopädie	 100% der Aufwendungen bis maximal 2.000,00 Euro je Versicherungsfall Begrenzung in den ersten drei Versicherungsjahren: 500 Euro im ersten Versicherungsjahr 1.000 Euro in den ersten zwei Versicherungsjahren 1.500 Euro in den ersten drei Versicherungsjahren Die Begrenzung entfällt, wenn die Aufwendungen auf einen Unfall zurückzuführen sind.
Erläuterung zu Leistungserbringung ohne GKV-Vorleistung (KIG 1-2) - gilt für die nachfolgenden Leistungspunkte im Bereich Kieferorthopädie: Bei KIG 1 und 2 besteht nach Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung nicht die medizinische Notwendigkeit einer Maßnahme und somit auch keine Leistungspflicht. Das bedeutet, die Kosten sind immer vom Patienten zu tragen. Es besteht allerdings die Möglichkeit durch den Abschluss einer privaten Zahnzusatzversicherung diesen Bereich abzusichern.	
Leistungserbringung mit GKV-Vorleistung (KIG 3-5) - gilt für die nachfolgenden Leistungspunkte im Bereich Kieferorthopädie	 100% der Aufwendungen bis maximal 2.000,00 Euro je Versicherungsfall Begrenzung in den ersten drei Versicherungsjahren: 500 Euro im ersten Versicherungsjahr 1.000 Euro in den ersten zwei Versicherungsjahren 1.500 Euro in den ersten drei Versicherungsjahren Die Begrenzung entfällt, wenn die Aufwendungen auf einen Unfall zurückzuführen sind.
Erläuterung zu Leistungserbringung mit GKV-Vorleistung (KIG 3-5) - gilt für die nachfolgenden Leistungspunkte im Bereich Kieferorthopädie: Für diese evtl. auftretenden Mehrkosten besteht ebenfalls die Option, diese durch den Abschluss einer privaten Zahnzusatzversicherung mit kieferorthopädischen Leistungen abzusichern.	
Mini-Brackets	
Erläuterung zu Mini-Brackets: Mini-Brackets bestehen im Normalfall aus Metall. Diese Brackets sind einfach kleiner als „normale“ Brackets. Der Vorteil ist, dass es nicht nur schöner aussieht, sondern dass diese Brackets auch leichter zu reinigen sind. Mini-Brackets werden nicht von allen Zahnzusatztarifen erstattet. Es gibt einige Versicherer, die hier keine medizinische Notwendigkeit erkennen können.	
Kunststoff-/Keramik Brackets	
Erläuterung zu Kunststoff-/Keramik Brackets: Brackets sind kleine Halterungen für kieferorthopädische Bogendrähte, die im Zuge einer Behandlung mit einer festen Zahnspange mit Hilfe eines speziellen Klebers auf dem Zahn befestigt werden.	
Unsichtbare Zahnspange (Invisalign)	

Erläuterung zu Unsichtbare Zahnsperre (Invisalign):

Die "unsichtbare Zahnsperre". Dabei werden transparente, herausnehmbare Schienen („Aligner“) gefertigt, die dann getragen werden. Diese herausnehmbaren Schienen sind aufgrund des durchsichtigen Materials auf den Zähnen fast nicht zu sehen

Farblose Bögen



Erläuterung zu Farblose Bögen:

Der Bogen, der einzelne Brackets einer festsetzenden Zahnsperre verbindet kann auch farblos sein. Damit sind Zahnsperren weniger auffällig.

Lingualtechnik



Erläuterung zu Lingualtechnik:

Die Lingualtechnik ist ein kieferorthopädisches Behandlungsverfahren, bei dem die feste Sperre (Lingualsperre) auf der Zahninnenseite angebracht wird.

Festsitzende Retainer



Erläuterung zu Festsitzende Retainer:

Der sogenannte "Retainer" ist eine Nachsorge-Maßnahme und sichert den dauerhaften Erfolg einer kieferorthopädischen Behandlung ab. So handelt es sich bei einem Retainer im Prinzip um einen "Zahn-Stabilisator", der die Zähne in der Position zum Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses einer KFO-Behandlung hält.

Kieferorthopädische Funktionsanalyse



Kieferorthopädie bei Erwachsenen (Altersgrenze - sofern vorhanden - beachten)



100% nur bei Unfall

Voraussetzung ist, dass die versicherte Person bei Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Besonderheiten

Gibt es Besonderheiten?

- Staffilverkürzung: Verkürzungsmöglichkeit der regulären Zahnstaffel für Kunden, die Maßnahmen zum Erhalt der Zahngesundheit durchgeführt haben
- Innovationsgarantie: Werden in die GOZ/GOÄ zahnärztliche Leistungen im Bereich Zahnersatz, Zahnkronen, Füllungstherapie oder Kieferorthopädie neu aufgenommen, gilt: Sie sind automatisch im tariflich vereinbarten Umfang versichert
- Zukunftsgarantie: Der Festzuschuss der GKV könnte vom Gesetzgeber in der Zukunft auch zuungunsten der GKV-Versicherten verändert werden. Der Versicherungsschutz nach Tarif Z80 bleibt davon unberührt. Wir erstatten die tariflich vereinbarten Leistungen unverändert.

Annahmerichtlinien

unbegrenzte Anzahl von fehlenden Zähnen



bis zu 3 fehlenden Zähnen

kein Zuschlag pro fehlendem Zahn



6,00 Euro Zuschlag pro fehlendem Zahn

Mitversicherung der fehlenden Zähne bei Annahme (Voraussetzung s.o. Leistungspunkt)

Der Ersatz der fehlenden Zähne ist durch die Zahlung des Zuschlages mitversichert, wenn die Versorgung zu Beginn des Versicherungsschutzes weder begonnen hat noch angeraten oder beabsichtigt ist.

keine Gesundheitsfragen (sofern grüner Haken)



Frage 1:
Laufende, beabsichtigte oder angeratene zahnärztliche Behandlungen und/oder Parodontosebehandlung in den letzten 3 Jahren.
Herausnehmbarer Zahnersatz (Voll-/Teilprothesen) und/oder Kreidezähne (Moralen-Inzisiven-Hypomimeralisation) vorhanden.
Zusätzlich für Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahr: Laufende, beabsichtigte oder angeratene kieferorthopädische Behandlung

Frage 2:
Anzahl der fehlenden, nicht ersetzten Zähne (außer Milch- und Weisheitszähne und Lückenschluss)

Für den Abschluss des Tarifs PLS sind keine Gesundheitsfragen zu beantworten!

Legende:  = versichert (im Rahmen der Bedingungen)  = eingeschränkt versichert  = nicht versichert

Dieses Druckstück dient nur der vorläufigen Information und ist eine unverbindliche Übersicht und Orientierungshilfe.
Wir als Versicherungsmakler übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der berücksichtigten Tarif-, Beitrags- und Leistungsdaten und allgemeinen Hinweisen.

Kosten, Umfang sowie Leistungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den besonderen Bestimmungen der Tarife, der Versicherungspolice sowie weiteren schriftlichen Vereinbarungen.

Dieser Leistungsvergleich wurde am 01.06.2026 - wegen Beitragsanpassung ab 01.07.2026.



Erläuterung zu den Leistungspunkten

Wir wollen, dass Sie verstehen, was Ihnen ein Tarif bieten kann. Denn viele Begriffe aus der Versicherungswelt können für einen Kunden verwirrend sein und zu Missverständnissen führen. Auf den nachstehenden Seiten beschreiben wir daher die einzelnen Leistungspunkte rund um die Zahnzusatzversicherung etwas anschaulicher. Wenn trotzdem noch Fragen offen bleiben sollten, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Wir sind als Ihr Ansprechpartner für alle Bereiche der Vorsorge sehr gerne für Sie da!

- Preis-Leistungs-Verzeichnis

Im Gegensatz zu zahnärztlichen Honoraren, welche in der GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte) einheitlich geregelt sind, gibt es für Zahnersatzmaterialien keine Einheitspreise – die Kosten schwanken je nach zahn-technischem Labor teilweise erheblich. Um sich hier abzusichern, arbeiten einige Versicherungsgesellschaften mit festgelegten Preisverzeichnissen, in dem maximal erstattungsfähige Beträge für zahntechnische Laborleistungen und Materialkosten aufgeführt werden.

- IGeL-Leistungen

Es gibt medizinische Leistungen, die Sie als Kassenpatient in der Arztpraxis selbst bezahlen müssen. Diese Leistungen heißen „Individuelle Gesundheitsleistungen“ oder kurz IGeL.

- Prof. Zahnreinigung (PZR)

Die professionelle Zahnreinigung ist eine Intensivreinigung Ihrer Zähne mit Spezialinstrumenten. Ziel ist es, krank machende und kosmetisch störende Beläge zu entfernen, die das Risiko für Karies und Parodontitis erhöhen. Die sog. PZR ist eine IGeL-Leistung.

- Alterungsrückstellungen

Bildet ein Vertrag Alterungsrückstellungen, legt die Versicherung von dem gezahlten Beitrag immer einen kleinen Teil als Sparbeitrag zurück. Mit diesem Sparstrumpf soll die Preissteigerung durch steigendes Alter und damit steigendem Risiko ausgeglichen werden. Theoretisch zahlt der Versicherte also während der gesamten Vertragslaufzeit den gleichen Beitrag.

- GOZ

Die Gebührenordnung für Zahnärzte bestimmt die Vergütung der zahnärztlichen Leistungen für Versicherte. Darüber hinaus regelt sie die Abrechnungshöhe für den Anteil von Behandlungen, die von den Kassenpatienten selbst übernommen werden müssen.

- Höchstsätze GOZ

Unter dem Höchstsatz in der GOZ wird allgemein der 3,5-fache Satz für Zahnarzthonorare, der 2,5-fache für technische Leistungen und 1,3-fache Satz für Laborleistungen verstanden.

**- Wartezeiten**

Die Wartezeit ist eine tariflich festgelegte Frist, während der die versicherte Person trotz bestehendem Versicherungsschutz noch keine Ansprüche geltend machen kann. Die allgemeine Wartezeit beträgt drei Monate ab Versicherungsbeginn. Es gibt besondere Wartezeiten für Entbindung, Psychotherapie, Zahnbehandlung und Kieferorthopädie, diese erstrecken sich sogar über acht Monate. Bei einem Unfall entfallen die Wartezeiten. Wartezeiten können in den besonderen Bedingungen eines Versicherers verkürzt werden, wodurch sie von Versicherer zu Versicherer stark variieren können.

- Zahnstaffel

Zahnzusatztarife leisten meist nicht sofort in voller Höhe, die Leistungen sind entweder dauerhaft oder in den ersten Jahren begrenzt. Da Zahnzusatztarife häufig für mehrere Bereiche (Zahnersatz, Zahnerhalt, Kieferorthopädie, Prophylaxe) leisten, gelten oft auch die Summenbegrenzungen für die einzelnen Bereiche gesondert. Diese entfallen in der Regel, wenn die Kosten nachweislich auf einen eingetretenen Unfall nach Versicherungsbeginn zurückzuführen sind.

- Heil- und Kostenplan

Der Heil- und Kostenplan wird von Ihrem Zahnarzt erstellt, wenn Sie Zahnersatz benötigen. Ihr Zahnarzt dokumentiert dort den aktuellen Zahnstatus, welche Behandlungen erfolgen sollen und wie hoch die voraussichtlichen Kosten sind.

- Wurzelbehandlung

Eine Wurzelbehandlung, auch Wurzelkanalbehandlung, ist eine zahnmedizinische Methode, abgestorbene oder entzündete Zähne von ihrer Entzündung zu befreien und sie dadurch vor der Herausnahme zu bewahren.

- Paradontalbehandlung

Als Parodontose wird umgangssprachlich oft die Parodontitis bezeichnet, die eine entzündliche Erkrankung des Zahnhalteapparats ist und die einen Rückgang von Knochen und Zahnfleisch bewirkt. Unbehandelt führt diese früher oder später zunächst zur Lockerung und später zum Verlust der Zähne.

- Fissurenversiegelung

Die Fissurenversiegelung ist eine prophylaktische Maßnahme. Fissuren sind kleine Einkerbungen auf der Kaufläche eines Zahnes, welche an den großen Backenzähnen oft besonders ausgeprägt sind. Diese sind in der Tiefe meist so fein, dass sie nur schlecht zu reinigen und daher besonders anfällig für Karies sind. Um einer Karies vorzubeugen, werden die Fissuren versiegelt.

- Brackets

Brackets sind kleine Halterungen für kieferorthopädische Bogendrähte, die im Zuge einer Behandlung mit einer festen Zahnspange mithilfe eines speziellen Klebers auf dem Zahn befestigt werden.

- Invisalign

Die „unsichtbare Zahnspange“. Dabei werden transparente, herausnehmbare Schienen („Aligner“) gefertigt, die dann getragen werden. Diese herausnehmbaren Schienen sind aufgrund des durchsichtigen Materials auf den Zähnen fast nicht zu sehen.



- Kieferorthopädische Funktionsanalyse

Gnathologie, auch Funktionsdiagnostik oder Funktionsanalyse genannt, befasst sich mit der Funktion der Kiefer, also der Beziehung von Ober- und Unterkiefer zueinander. Hier können vielfältige Störungen auftreten, die wiederum eine Vielzahl von Beschwerden verursachen können, z. B. schmerzende oder knackende Kiefergelenke. Mittels der Funktionsdiagnostik wird der Ursache der Beschwerden auf den Grund gegangen, um nachfolgend geeignete Therapiemaßnahmen festlegen zu können.

- Implantat

Ein Implantat ist eine künstliche Zahnwurzel und dient dem Ersatz fehlender Zähne. Implantate sind eine sehr flexible Art des Zahnersatzes, denn auf ihnen können, je nach vorhandener Situation, sowohl Kronen als auch Brücken oder Prothesen verankert werden. Sie bieten somit die Möglichkeit, einen einzelnen Zahn bis hin zum vollständig zahnlosen Kiefer mit einem Zahnersatz zu versorgen.

- Inlay

Ein Inlay, auch Einlagefüllung genannt, ist eine Art einer Zahnfüllung. Sie stellt eine Alternative zu einer herkömmlichen plastischen Zahnfüllung dar. Der Unterschied zwischen plastischen Füllungen und Inlays liegt im Aufwand der Herstellung.

- KIG

Die „kieferorthopädische Indikationsgruppe“ (KIG) 1 bis 5 bezeichnet den Schweregrad einer Zahn- oder Kieferfehlstellung, wobei die GKV bei Einstufung in KIG 3 (ausgeprägte Zahnfehlstellungen), KIG 4 (stark ausgeprägte Zahnfehlstellungen) und KIG 5 (extrem stark ausgeprägte Zahnfehlstellungen) leistet, nicht bei KIG 1 (leichte Zahnfehlstellungen) und 2 (Zahnfehlstellungen geringer Ausprägung).

- Farblose Bögen

Der Bogen, der einzelne Brackets einer festsitzenden Zahnspange verbindet, kann auch farblos sein. Damit sind Zahnspangen weniger auffällig.

- Lingualtechnik

Die Lingualtechnik ist ein kieferorthopädisches Behandlungsverfahren, bei dem die feste Spange (Lingualspange) auf der Zahninnenseite angebracht wird.

- Material- und Laborkosten

Die Laborkosten sind Kosten für zahntechnische Anfertigungen im Labor, z. B. Implantate. Außerdem gibt es berechenbare Verbrauchsmaterialien in der Zahnarztpraxis (sog. „Materialkosten“), wie z. B. Material für den Zahnabdruck.

- Festzuschuss

Für in Deutschland gesetzlich Krankenversicherte gibt es bei Behandlungen für Zahnersatz das so genannte befundbezogene Festzuschusssystem. Für jede Maßnahme mit Zahnersatz muss es einen Befund geben, der dann über einen Heil- und Kostenplan der Krankenkasse zu melden ist, sofern eine Behandlung gewünscht wird. Für jeden Befund gibt es einen in einer Liste festgesetzten Zuschuss. Der Patient kann seinen Festzuschuss durch ein regelmäßig geführtes Bonusheft erhöhen. Im Bereich Zahnerhalt, z. B. für Wurzelbehandlungen, gibt es KEINE befundbezogenen Festzuschüsse, sondern ein Punktesystem, wobei jeder Punkt dann einen bestimmten Wert hat.



- **Pauschaler/fiktiver Abzug bei Privatarzt**

Eine Zahnzusatzversicherung ist normalerweise als Zusatz zur gesetzlichen Krankenversicherung konzipiert und soll somit die Lücke zwischen der Regelversorgung durch die Krankenkasse und der höherwertigen privatärztlichen Versorgung decken. In der Regel leisten die Zahnzusatztarife daher auch nur dann, wenn zustehende Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung auch in Anspruch genommen werden. Die meisten reinen Privatzahnärzte haben aber keine Kassenzulassung, daher nehmen die Versicherer oft eine pauschale Leistungskürzung vor.